

## Satzung des Kleingärtnervereins „Zum Fuchsberg“ e.V.

---

### § 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Zum Fuchsberg“ e.V. und hat seinen Sitz in 09131 Chemnitz in der Dresdner Straße.  
Er ist Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. und im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 768 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (2) Der Verein ist eine Kleingartenorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
  - b) die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
  - c) die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
  - d) die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
  - e) die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
  - f) die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
  - g) die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
  - h) die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
  - i) den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- (4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlungen der jeweils aktuell festgelegten Aufnahme- und Jahresgebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller das Bundeskleingartengesetz, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Bestimmungen der Satzung, der Finanz- und Gartenordnung des KGV's und die vor der Aufnahme gefassten Beschlüsse des Vereins an.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und den Pflichtstunden befreit.

### § 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) auf Anfrage alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
  - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
  - e) nach Maßgabe dieser Satzung, Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen, sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag, die Finanz- und Gartenordnung des KGV's, sowie das Bundeskleingartengesetz und die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen;
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung mit zu wirken;
- c) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten. Dies gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Strom, einschließlich der Verbrauchspauschale für das laufende Jahr;
- e) für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mahngebühr zu bezahlen;
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten;
- g) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert bzw. über den auch die Eigentümerzustimmung (Baugenehmigung) einzuholen ist;
- h) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers schriftlich vorliegen;
- i) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jeglicher Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen;
- j) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins dienen als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist.

## § 6 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
  - a) wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
  - b) Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
  - c) vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
  - d) Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung,
  - e) Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
  - a) Verwarnung,
  - b) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - c) Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedbeitrages,
  - d) Verlust eines Vereinsamts oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
  - e) Ausschluss
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Schriftliche Austrittserklärung;
  - b) Ausschluss;
  - c) Tod;
  - d) Auflösung des Vereins;
  - e) Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Rahmenkleingartenordnung oder der Mitgliedsbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
  - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
  - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
  - e) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes bzw. des Bodeneigentümers vornimmt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zustellung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der

nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn:
  - a) das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
  - b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet bzw. ihm rechtskräftig das Pachtverhältnis gekündigt wurde,
- (8) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
- (9) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten hält sich der Verein an die aktuellen gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar sein, kann der Vorstand festlegen, dass die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort auf dem Weg jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden soll.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt über den Aushang im Schaukasten.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden.  
Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung sind der Zeitpunkt, der Ort sowie die Tagesordnung mitzuteilen.

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur die Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.

- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis zu sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage Frist, oder die, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Eine Satzungsänderung bedarf der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Vertreter des Verbandes gemäß §1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Gartenordnung und Beitragsordnung;
  - b) Wahl des Vorstandes;
  - c) Wahl der Kassenprüfer;
  - d) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, alle Grundsatzfragen und Anträge;
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.;
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Der Vorstand kann festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Der Vorstand teilt ferner mit, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich zu einem mit der Einladung bekanntgegebenen Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Zeit von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer in der Satzung festgelegten Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur wirksamen Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 11 (1) genannten Mitglieder des Vorstandes. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Vorstand oder anderen für den Verein Tätige eine Ehrenamtszuschale gezahlt. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg und nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem kurz gefassten Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - c) die Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  - d) die eigenständige Veranlassung der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, Werkzeugen, Ersatzteilen usw. bis zu einem Wert von 300,-- Euro.
- (10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

## § 12 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermittel. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren, Verzugszinsen und sonstige Kosten sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zum zweifachen des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB, sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.

- (5) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

### § 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltplanes). Zwischenprüfungen sind möglich. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

### § 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus den nachbarschaftlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine Schlichtung zu versuchen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren in den Schlichtungsausschuss. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein weiteres Mitglied fallbezogen bestellt werden.
- (3) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Er ist unabhängig und an keinerlei Weisung gebunden. Die Entscheidungen erfolgen ohne Ansehen der Person. Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei aber kostenpflichtig. Die Umlage der entstandenen Kosten auf die Beteiligten erfolgt durch den Beschluss des Schlichtungsausschusses.

### § 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen dem Stadtverband Chemnitz der

Kleingärtner e.V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, usw.) dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der Stellvertreter Liquidatoren.

### § 16 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied, schriftlich bzw. per e - Mail, zur Kenntnis zu geben.

## § 17 Sprachliche Gleichstellung / Sonstige Bestimmungen

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher, als auch in diverser Form.
  - (2) Die in der Satzung benannten Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.
  - (3) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.05.2023 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind die vorhergehenden Satzungen gegenstandslos.
- 

Chemnitz, den 15.05.2023